OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603119/5/KH

Datum:
Linz, 27. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Ing. G A, X, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. Mai 2019, GZ: BHUU/919160001852/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Juli 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Tatort „X“ zu lauten hat und die verhängte Verwaltungsstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) warf Ing. G A (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) mit Straferkenntnis vom 21. Mai 2019, GZ: BHUU/9191600018 52/19, vor, er habe am 27. März 2019 um 16:08 Uhr in L, X, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren. Der Bf habe dadurch § 9 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 17 Stunden) verhängt.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er nicht bereit sei, die Strafe zu bezahlen, da es keine Fotos oder Videos als Beweismittel gäbe. Er fahre die Strecke jeden Tag und es könne sein, dass er einen Teil der unterbrochenen Linie und einen Teil der Sperrlinie erwischt habe. Es komme sehr häufig vor, dass Autofahrer, die bereits auf der richtigen Spur zum Auffahren seien, sich plötzlich genervt vorkommen, dass ein Auto vor ihnen reinkommt – dann wäre es für ihn schlüssig, da er damit eine Kollision verhindern habe können. Ein verschuldetes Überfahren der Sperrlinie streite er weiterhin absolut ab. Abschließend wird die Aufhebung der Strafe beantragt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich fest:

1. Der Bf lenkte am 27. März 2019 um 16:08 Uhr in L, im Bereich X den PKW mit dem Kennzeichen X stadtauswärts. Die X weist in diesem Bereich aufgrund der derzeitigen Baustelle in Fahrtrichtung stadtauswärts zwei Fahrstreifen auf, wobei ein Fahrstreifen für den Linksabbiegeverkehr und ein Fahrstreifen für den Geradeausverkehr vorgesehen ist. Beide Fahrstreifen sind mit den entsprechenden Richtungspfeilen (links bzw. geradeaus) gekennzeichnet. Die Bodenmarkierungen sind aufgrund der dort befindlichen Baustelle derzeit orange ausgeführt. Im Bereich X befindet sich auf der rechten Fahrspur (geradeaus) eine kurze Unterbrechung der Sperrlinie hin zur linken Fahrspur, welche als Möglichkeit zum Fahrspurwechsel Richtung A7 Nord für jene Fahrzeuge dienen soll, die in diesem Bereich aus der Firmenausfahrt auf die Hafenstraße einbiegen.

Der Bf lenkte sein Fahrzeug auf dem rechten Fahrstreifen, der mit einem Richtungspfeil zum Geradeausfahren gekennzeichnet war und wechselte im Bereich des Objekts X noch vor Beginn der Unterbrechung der Sperrlinie nach links auf den Fahrstreifen für den Linksabbiegeverkehr, überfuhr dabei somit die in diesem Bereich noch nicht unterbrochene Sperrlinie und setzte seine Fahrt nach links in Richtung Auffahrt Autobahn A7 Nord fort.

2. Ob das Überfahren der Sperrlinie im Rahmen eines Ausweichmanövers erfolgte oder auch weil ein anderes Fahrzeug vor dem vom Bf gelenkten PKW unvermittelt auf seine Fahrspur wechselte, konnte nicht festgestellt werden.

3. BI T hat das Überfahren der Sperrlinie durch den Bf im Rahmen einer Standkontrolle am Tatort persönlich wahrgenommen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. Juli 2019. Zu dieser sind der Bf, die Vertreterin der belangten Behörde und der als Zeuge geladene BI A T / PI Linz Landhaus erschienen.

2. Die Feststellungen zu den örtlichen Gegebenheiten (zwei Fahrspuren, Richtungspfeile, orange Markierungen, unterbrochene Sperrlinie im Bereich der Ausfahrt beim Objekt X) fußen auf den übereinstimmenden Aussagen des Bf und des Zeugen T. Die Feststellung, dass der Bf die Sperrlinie noch vor deren Unterbrechung überfahren hat, gründet auf der glaubwürdigen Aussage des Zeugen T, welcher auch zu Protokoll gegeben hat, dass in diesem Bereich sehr viele Fahrzeuge die Sperrlinie überfahren bzw. vor dem Umspuren oft abrupt abbremsen und den nachkommenden Verkehr blockieren. Der Zeuge hat nur Vorfälle zur Anzeige gebracht, bei denen er sich ganz sicher war, dass das Überfahren der Sperrlinie nicht im unterbrochenen Bereich erfolgt ist. Aus diesem Grund hat er auch den Standort gewählt, von dem er sowohl den Bereich der unterbrochenen Sperrlinie als auch jenen davor und danach einsehen konnte.

Der Bf hatte keine konkrete Erinnerung daran, wo genau er die Sperrlinie überfahren hatte und führte aus, dass es sein könne, dass er sich beim Spurwechsel nicht mit dem gesamten Fahrzeug im Bereich der unterbrochenen Sperrlinie befunden hatte und dass es auch möglich sei, dass er durch ein anderes Fahrzeug zu einem abrupten Spurwechsel genötigt wurde. Die Vermutung, dass er sich mit einem Teil des Fahrzeugs im unterbrochenen Bereich der Sperrlinie befand, wurde vom Zeugen T widerlegt, welcher wie erwähnt nachvollziehbar ausgeführt hat, dass er nur „eindeutige“ Übertretungen zur Anzeige gebracht und

jene, bei denen er sich hinsichtlich des Überfahrens der Sperrlinie nicht ganz sicher war, nicht weiter verfolgt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 StVO 1960 normiert u.a., dass Sperrlinien (§ 55 Abs. 2 StVO 1960) nicht überfahren werden dürfen.

§ 9 Abs. 6 StVO 1960 lautet wie folgt:
„Sind auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht, so haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. [...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ist auszuführen, dass das Landesverwaltungsgericht aufgrund des festgestellten Sachverhalts davon ausgeht, dass der Bf die Sperrlinie im nicht unterbrochenen Bereich überfahren hat. Der objektive Tatbestand, der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretung ist daher als erfüllt anzusehen. Im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat sich ergeben, dass der Tatort mit „X“ korrekt beschrieben ist, aus diesem Grund wird der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend korrigiert.

2.2. Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich jeweils um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer damit initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Beschwerdeführer ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an den beiden Verwaltungsübertretungen kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen.

Die vom Bf erwähnte, derzeit aufgrund der im Bereich der X befindlichen Baustelle bestehende ungünstige Verkehrssituation, die insbesondere zu Stoßzeiten – wie zur Tatzeit – oft zu massiven Staus führt, führt nicht zur Annahme mangelnden Verschuldens des Bf, da auch in einer Stausituation die Verpflichtung besteht, sich

an die geltenden Verkehrsregeln zu halten. Es besteht die Möglichkeit, dass der Bf aufgrund der zur Tatzeit bestehenden Verkehrssituation möglicherweise tatsächlich auf das Fahrmanöver eines anderen Autofahrers reagieren musste und im Zuge dessen die Sperrlinie überfahren hat, wobei dies allerdings aufgrund des Fehlens konkreter Erinnerungen des Bf bzw. des Zeugen nicht abschließend festgestellt werden konnte. Es ist daher von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen, somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf mildernd gewertet, Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Es werden die von der belangten Behörde getroffenen und vom Bf unwidersprochenen Feststellungen zur Vermögens-, Einkommens- und Familiensituation des Bf zugrunde gelegt. Der Bf zeigte sich in der mündlichen Verhandlung einsichtig und gestand abschließend ein, dass die Ausführungen des BI T auch für ihn schlüssig seien – unter Berücksichtigung dessen wird die verhängte Verwaltungsstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) herabgesetzt.

2.4. Der Ausspruch betreffend den Verfahrenskostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing